

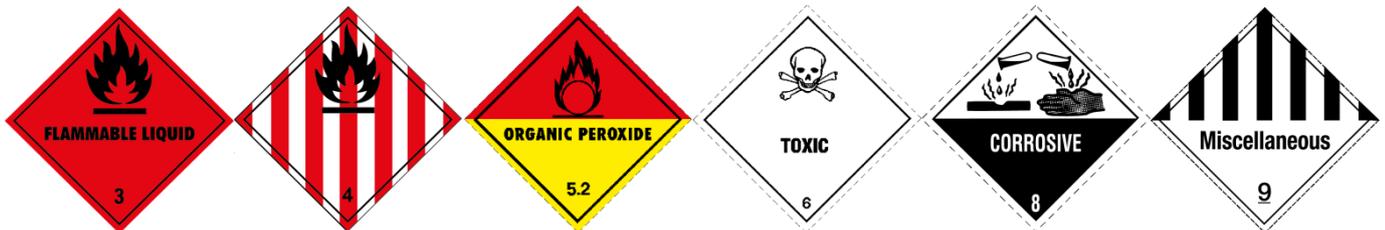
INFODATENBLATT

Hinweise zur Beförderung von Gefahrgütern im PKW

ALLGEMEINES

Die Beförderung von Gefahrgütern zum Kunden ist tägliche Praxis. Diese Beförderung unterliegt umfangreichen und komplizierten Vorschriften. Die weiteren Ausführungen zeigen, unter welchen Bedingungen befördert werden darf.

GEFAHRGÜTER ERKENNT MAN AN IHRER KENNZEICHNUNG



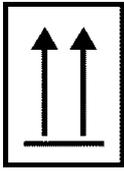
BEIM TRANSPORT DIESER GÜTER SIND FOLGENDE BEDINGUNG ZU BEACHTEN:

1. Ladegut muss immer gesichert sein. Dies erreicht man durch formschlüssige Verladung (keine Zwischenräume – die Ladung kann sich nicht mehr bewegen) oder durch Zurrgurte.
2. Die Verpackungen müssen immer dicht verschlossen sein.
3. Beschädigte oder undichte Verpackungen dürfen nicht befördert werden.
4. Auf jedem Versandstück muss die ursprüngliche Kennzeichnung, also Gefahrenzettel und UN-Nr. sichtbar sein.
5. Beim Be- und Entladen darf nicht geraucht werden. Es wird empfohlen während der Beförderung auf das Rauchen zu verzichten.
6. Ein Lieferschein muss bei allen Beförderungen mit vollständigen Gefahrgutangaben erstellt werden.
7. Schriftliche Weisung mitführen.
8. Es wird empfohlen einen Feuerlöscher und eine persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Augenspülflasche, Warnweste) mitzuführen, sowie eventuell Zurrgurte zur Ladungssicherung, ggf. in Verbindung mit rutschhemmenden Unterlagen.

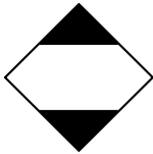
WIR UNTERSCHIEDEN FOLGENDE BEFÖRDERUNGEN

Beförderung kleiner Gefahrgutmengen (begrenzte Menge)

- Erkennbar nur über die im Lieferschein aufgeführten Gefahrgutinformationen „Begrenzte Menge“.
- Innenverpackungen in Pappkartons stellen, mit Klebeband verschließen und Pappkarton deutlich und dauerhaft mit der UN-Nr. bzw. mit LQ (bei mehreren Produkten mit unterschiedlichen UN-Nummern) und dem Doppelpfeil-Symbol (auf zwei gegenüberliegenden Seiten) kennzeichnen.



- Die Kennzeichnung muss von einer Linie eingefasst sein, die ein auf der Spitze gestelltes Quadrat mit einer Kantenlänge von 10 cm bildet.



- Der Pappkarton ist in Pfeilrichtung aufrecht ins Fahrzeug zu stellen.
- Die unter 1 bis 3 genannten Bedingungen zum Transport sind einzuhalten.

Beförderung von Gefahrgut unter erleichterten Bedingungen (1.1.3.6 ADR)

- Im Lieferschein wird ein Faktor genannt. Er darf die Summe 1000 nicht überschreiten. Wird die Summe 1000 überschritten, darf nicht nach erleichterten Bedingungen transportiert werden.
- Die unter 1 bis 6 genannten Bedingungen beim Transport sind unbedingt einzuhalten.
- Ein 2 kg Feuerlöscher ist mitzuführen.
- Eine Fahrer-Gefahrgutunterweisung muss absolviert werden, ggf. Rücksprache mit dem Bereich Produktsicherheit

Beförderung von Gefahrgut ohne Inanspruchnahme der erleichterten Bedingungen (1.1.3.6 ADR)

Es liegt nun ein Gefahrguttransport vor, der unter alle Vorschriften des ADR fällt. Ihr Fahrzeug ist nicht entsprechend ausgerüstet – ein Transport darf nicht durchgeführt werden!

RECHTSHINWEISE

Bei diesen Hinweisen handelt es sich um unverbindliche Beschreibungen, für die die Sika Deutschland GmbH keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann, insbesondere kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Sie entbinden nicht von der eigenen Pflicht zur Einholung von Informationen sowie der Einhaltung der gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften.

Sika Deutschland GmbH
Produktsicherheit
Kornwestheimer Straße 103-107
70439 Stuttgart
Deutschland

Telefon: 0711/8009-0
Telefax: 0711/8009-321
E-Mail: info@de.sika.com
www.sika.de

Infodatenblatt
Beförderung von Gefahrgütern im PKW
Gültig ab: 05.08.2019
Kennziffer: 7512